

Statuten Frauenverein Ottikon

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Frauenverein Ottikon" besteht ein parteipolitisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Ottikon/Kempththal.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein fördert den Kontakt unter den Mitgliedern und die Solidarität der Frauen in Ottikon im allgemeinen.
- 2 Er organisiert Vorträge, Kurse, Ausflüge und andere Anlässe.
- 3 Er übernimmt gemeinnützige Aufgaben in- und ausserhalb Ottikons, insbesondere unterstützt er Anliegen von Frauen.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder können alle Frauen werden, die in Ottikon und Umgebung wohnhaft sind. Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich und wird an der nächsten Generalversammlung bekannt gegeben. Mit dem Eintritt anerkennt das Mitglied die Vereinsstatuten.
- 2 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 3 Langjährige Mitglieder können auf ihren Wunsch hin auch nach ihrem Wegzug im Verein verbleiben.
- 4 Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt worden ist.
- 5 Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.
- 6 Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Dieser darf höchstens Fr. 30.— betragen.
- 7 Vorstandsmitglieder und Mitglieder ab dem 80. Altersjahr sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 5 Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung (nachstehend GV genannt) ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die ordentliche GV findet im ersten Quartal des Jahres statt und behandelt die in Art. 6 bezeichneten Geschäfte.
- 3 Die Einberufung der GV erfolgt schriftlich durch den Vorstand, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.
- 4 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich, mindestens 10 Tage vor der GV zu unterbreiten.
- 5 Die Präsidentin oder Vizepräsidentin leitet die GV; über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

6 Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand einberufen werden, oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder oder die Kontrollstelle dies verlangen.

7 Die GV beschliesst mit einfachem Mehr.

Art. 6 Aufgaben der Generalversammlung

Die GV ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle, Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
- d) Mutationen (Ein- und Austritte)
- e) Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Tätigkeitsprogramms
- f) Festsetzen des Jahresbeitrages
- g) Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- h) Statutenrevision
- i) Auflösung des Vereins

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

Präsidentin
Vizepräsidentin
Aktuarin
Kassierin
Beisitzerin

- 1 Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt, wobei in den geraden Jahren Präsidentin und Aktuarin, in den ungeraden Jahren Vizepräsidentin, Kassierin und Beisitzerin gewählt werden.
- 2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.
- 3 Für die Vorstandstätigkeit steht dem Vorstand ein Jahresessen zu.
- 4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern.
- 5 Rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin kollektiv mit der Aktuarin oder mit der Kassierin. Für die laufenden Bank- und Postgeschäfte genügt die Einzelunterschrift der Kassierin.

Art. 8 Kontrollstelle

- 1 Die GV wählt zur Prüfung der Jahresrechnung zwei Revisorinnen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 2 Eine Amtsperiode dauert 2 Jahre. Die Revisorinnen kontrollieren die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins.
- 3 Die Revisorinnen erstatten der GV schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 9 Finanz- und Rechnungswesen

- 1 Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen des Vereinsvermögens, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen bestritten.

- 2 Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
- 3 Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.
- 4 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen, das Vereinsjahr gilt von GV zu GV.

Art. 10 Statutenänderung

- 1 Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der GV erforderlich.
- 2 Der Beschluss ist nur möglich, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur GV publiziert worden sind.

Art. 11 Auflösung des Vereins

- 1 Der Verein kann durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder an einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV aufgelöst werden.
- 2 Die GV verfügt mit einem 2/3 Mehr der anwesenden Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses soll einem frauenspezifischen Zweck zugeführt werden.

Art. 12 Schlussbestimmung

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die GV vom 26. März 2004 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 5. Januar 1982.

Ottikon, 26. März 2004

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Margrit Obrist

Susanne Wieduwilt